

28.04.16

Stellungnahme des Nachhaltige Energien e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Zusammenfassung

- Biogas bietet regelbaren Strom, der die Energiewende rund um die Pfeiler der volatilen Energiequellen Sonne und Wind vervollständigt. Damit ist Biogas die Schlüsseltechnologie für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.
- Eine Anschlussvergütung für bestehende Anlagen ist notwendig, um einen Rückbau zu vermeiden. Diese sollte nicht erst in einer Verordnung, sondern direkt im Gesetz verankert werden.
- Konzeption eines schlanken, gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens für Bestands- und Neuanlagen im Umfang von 350 MW jährlich
- Eine administrative Festlegung eines Höchstpreises widerspricht dem Prinzip eines Ausschreibungsverfahrens. Darüber hinaus droht das Risiko eines zu ambitionierten Höchstpreises, der die Zielerreichung des Ausbaurückbaus verhindert.
- Anschlussvergütung nur für flexibilisierte Anlagen, die die Schwankungen volatiler Energiequellen gezielt ausgleichen
- Streichung des Kumulierungsverbots
- Rücknahme der verfassungswidrigen Höchstbemessungsleistung
- Modifizierung des Landschaftsbonus auf tatsächliche Einsatzmengen

Vorbemerkung

Der Verein „Nachhaltige Energien“ (VNE) sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf für die Absicherung einer erfolgreichen und bezahlbaren Energiewende. Der vorliegende Referentenentwurf verkennt in seinen Regelungen die Notwendigkeit eines aktiven Stabilisators, wie Biomasse, als wesentlichen Bestandteil des erneuerbaren Strommixes. Die angedachten Regelungen werden den bestehenden Investitionsstopp im Bereich der Biomasse nicht aufheben. Der 100 MW-Ausbaukorridor für Neuanlagen wurde nach dem EEG 2014 nicht ansatzweise erreicht.

Der VNE befürchtet, dass nach den Verschärfungen durch das EEG 2014 (Stichwort Höchstbemessungsgrundlage) Anlagenbetreiber in großem Umfang den Markt verlassen werden. Die nun vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgeschlagenen Parameter für bestehende Biomasseanlagen werden einen unkontrollierten Rückbau verursachen, so dass sehr kurzfristig ein Drittel des erneuerbaren Stroms im EE-Strommix zur Disposition stehen. Eine Perspektive für bestehende Biogas-Anlagen offeriert das BMWi mit diesem Referentenentwurf und einer möglichen Beteiligung an Ausschreibungen in einer Größenordnung von 100 MW brutto nicht.

Im Rahmen eines kontrollierten Szenarios würde die Stromerzeugung aus Bioenergien von 38,36 TWh im Jahr 2014 auf 8,7 TWh im Jahr 2035 sinken.¹ Zusätzlich müssten bis 2030 knapp 4 TWh Wärme aus fossilen Quellen gedeckt werden.

Die Abschaltung der nach EEG vergüteten Anlagen führt im Saldo bis 2030 zu einer jährlichen Mehremission von über 16 Mio. t CO₂-Äq., zum überwiegenden Teil resultierend aus der Stromproduktion aus fossilen Quellen. Da durch das Abschalten von Biogasanlagen Gülle wieder direkt ausgebracht werden muss, verursacht dies zusätzliche Mehremissionen an Methan und Lachgas in Höhe von fast 1 Mio. t CO₂-Äq. jährlich.

Die Folgen für den Strukturwandel im ländlichen Raum durch einen Rückbau der Biomasse wurde im Rahmen des Erfüllungsaufwands unzureichend dargestellt, da der Wegfall der Biomasse in den Haushalten des Bundes und der Länder im Rahmen von Strukturhilfen Berücksichtigung für den Wegfall von rund 120.000 Arbeitsplätzen im ländlichen Raum finden muss².

Das BMWi sieht im vorliegenden Entwurf ein Kumulierungsverbot von der Stromsteuerbefreiung und dem Anspruch auf eine EEG-Vergütung vor. Mit dieser neuen Einschränkung wird die dezentrale Energiewende behindert und eine regionale Direktvermarktung von Strom aus Biomasseanlagen erschwert. Insgesamt wird sich damit die Energiewende für den Verbraucher verteuern, da er nicht auf den vor Ort produzierten Strom zurückgreifen kann.

Der VNE hat sich bereits im Rahmen der Konsultation zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen“ mit einer Stellungnahme eingebracht³ und auf die Notwendigkeit von Biogasanlagen für die Weiterentwicklung des Strommarktes hingewiesen. Bioenergie ist der einzige immer verfügbare Energieträger, der brennstoffbasiert ist und daher in seiner Qualität nicht mit volatilen Energieträgern vergleichbar ist. Die Verfügbarkeit führt zu anderen Kostenstrukturen pro kWh, die aber eine hohe Versorgungssicherheit bieten.

Der VNE legte dar, dass bestehende Biogasanlagen in den nächsten Jahren aus dem Vergütungsrahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fallen, diese Anlagen ohne eine

¹https://www.dbfz.de/fileadmin/user_upload/Referenzen/Statements/Hintergrundpapier_Biomasse_EEG2016.pdf

² <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/186954/umfrage/beschaefigte-im-bereich-der-erneuerbaren-energien-nach-branchen/>

³ <http://www.nachhaltige-energien-ev.de/app/download/19111125/Stellungnahme+zum+Eckpunktepapier+Ausschreibungen+des+BMWi.pdf>

Perspektive für eine Anschlussvergütung auf Verschleiß gefahren würden und so bereits vor Ablauf des 20-jährigen Vergütungszeitraumes aus dem System aussteigen müssten. Im Zuge einer zu beschließenden Anschlussvergütung sollten unterschiedliche Anlagentypen berücksichtigt werden, um eine Systemdienlichkeit für Anlagen zu verankern.

Einleitung

Das Vorhaben des BMWi, die administrativ festgelegten Vergütungssätze durch Ausschreibungsmodelle zu ersetzen, kann der VNE unterstützen, sofern hierdurch tatsächlich Marktchance für dezentrale, familiengeführte Bürgerenergie entsteht und es die erneuerbaren Energien weiter an den Markt heranführt. Die Unbestimmtheit der Vergütungsagenda des BMWi in Bezug auf Biogas steht allerdings im Widerspruch zu den Herausforderungen des zukünftigen Strommarkts. Eine flexible Fahrweise, die Fähigkeit Systemdienstleistungen kosteneffizient bereitzustellen sowie die unentgeltliche Erbringung von Umweltleistungen (z.B. lokale Entsorgungskreisläufe) machen Biogas zu einer Schlüsseltechnologie für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Strukturell steht die KWK aus Biogas für eine lokale im ländlichen Raum verankerte Wertschöpfung, die den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozialverträglich gestaltet.

Der VNE setzt sich für eine überwiegende Flexibilisierung des Biogasanlagenparks in den nächsten 20 Jahren ein. Ausgenommen davon sind nur Kleinanlagen zur Gülle- oder Abfallverwertung, die aufgrund ihres Anlagendesigns zu einer kontinuierlichen Betriebsführung gezwungen sind.

Die kontinuierliche Fahrweise des Biogasanlagenparks hat wesentlich dazu beigetragen, dass EE-Strom heute zu einem Drittel zur Stromerzeugung beiträgt. Diese Fahrweise, wie bis vor Kurzem üblich, stellt dem Strommarkt keine Regelleistung zur Verfügung. Zukünftig – eine Perspektive für Biogasbestandsanlagen vorausgesetzt – wird der Biogasanlagenpark maßgeblich dazu beitragen, aus den fluktuierenden erneuerbaren Energien Wind und Sonne ein verlässliches Erneuerbare-Energien-Produkt zu strukturieren.

Die Lernkurve der Biomassebranche liegt in der zukünftig veränderbaren Fahrweise des Anlagenparks, weniger in den erwarteten technischen Innovationen. Zusätzliche, flexibilisierte Leistungen, die der Anlagenpark zukünftig zu leisten in der Lage ist, müssen sowohl in klima- als auch energiewirtschaftspolitischer Hinsicht einer monetären Bewertung zugeführt werden. Dieser Nutzenkomplex ist dann mit den Kosten anderer (fossiler) Stromerzeugung, z.B. von Gaskraftwerken, zu vergleichen. Als Vergleichsgröße kann dabei nicht der derzeitige Börsenpreis herangezogen werden, sondern ein Refinanzierungspreis für moderne Gaskraftwerke (d.h. die Vollkosten, nicht die Grenzkosten aus der Merit-Order-Kurve für den täglichen Kraftwerkseinsatz).

Der zukünftige Biomasse- und Biogasanlagenpark bietet mehr und sollte deshalb auch anders bewertet werden. Bei einer Flexibilisierung des Anlagenparks mit doppelter Überbauung stehen dem Strommarkt nach einer Übergangsphase verlässliche 7 GW elektrische Leistung aus dem Biomasseanlagenpark zur Verfügung, mit denen die Erzeugungskurven von Wind und Solar geglättet werden können. Bei durchschnittlichen 50 GW Kraftwerksleistung, die wir heute im Schnitt täglich abrufen, können über einen derartig integrierten Biogasanlagenpark demnach rund 15% über erneuerbare Energien verlässlich im Markt angeboten werden.

Die **jährlich eingespeiste Strommenge erhöht sich dabei nicht**, die Strommenge wird aber auf die Zeiten verteilt, zu denen sie gebraucht wird, d.h. dann, wenn Sonne und Wind nur geringe oder keine Erträge erbringen können oder das Stromnetz Regelleistungen nachfragt.

Gleichzeitig **reduziert sich die Vergütung** für den Strom aus diesem Kraftwerkspark, da durch das Ausschreibungsverfahren mit Biogas ähnlich wie bei bisherigen Ausschreibungen mit PV-Freiflächenanlagen geringere Förderungen zu erwarten sind als mit vorherigen Einspeisevergütungen. Das **EEG-Konto wird** also gegenüber heute ganz erheblich **entlastet**.

Und zusätzlich reduziert sich um diese gesichert angebotenen 7 GW die fossile Kraftwerkskapazität, die gesichert vorgehalten werden muss, um eine Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt zu garantieren.

Wesentliche Punkte

§88 – Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen aus Biomasse

Der VNE kritisiert, dass das BMWi eine Regelung für eine Anschlussfinanzierung nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf vorschlägt, sondern im Rahmen einer Verordnungsermächtigung innerhalb des Gesetzesentwurfs. Durch die Unklarheit, wann und ob überhaupt das BMWi die Verordnung beschließen wird, ist für Anlagenbetreiber keine Investitionssicherheit gegeben. Im Übrigen bietet die Verordnungsermächtigung nicht die ausreichende parlamentarische Mitbestimmung, so dass hier eine einseitige, nicht ausgewogene Regelung zu befürchten ist.

Bei einer unklaren Fortführung des Vergütungsrahmens werden die bestehenden Anlagen auf Verschleiß gefahren. Notwendige Modernisierungs- bzw. Upgrade-Maßnahmen, die von ersten Anlagen im Jahr 2016 durchgeführt werden müssten, um Anlagen nachhaltig zu betreiben, werden ausbleiben. Selbst wenn bestehende Biogasanlagen noch 5 bis 10 Jahre die gesicherte EEG-Einspeisevergütung erhalten, ist heute ein Vergütungskonzept für die Zeit *danach* notwendig.

Ersatz- und Zusatzinvestitionen müssen frühzeitig geplant und vor Ende der Restlaufzeit realisiert werden. Andernfalls wird ein Großteil der Bestandsanlagen spätestens zum Vergütungsende Anfang bis Mitte der 2020er Jahre vom Netz gehen.

Das folgende Beispiel illustriert den Zeitrahmen für eine Standard-Biogasanlage mit einer EEG-Vergütung über 20 Jahre und einer möglichen Anschlussvergütung über 10 Jahre:

Jahr	Aktivität
2004	Inbetriebnahme
2010/2	Entscheidung 1. Revision
2011/2	Durchführung 1. Revision
2017/2	Entscheidung 2. Revision
	Mit Anschlussfinanzierung
2018/2	Durchführung 2. Revision
	Ohne Anschlussfinanzierung
	Keine Durchführung der 2. Revision
	Fahrweise auf Verschleiß und Auslaufen der EEG-Vergütung bis 2024
2027/1	Entscheidung 3. Revision
2027/2	Durchführung 3. Revision
2034	Auslaufen der Vergütung

Das Beispiel macht deutlich, dass Betreiber der ersten Biogasanlagen im EEG die Entscheidung für eine zweite Revision bereits Ende 2017 fällen müssen, damit sie eine technisch einwandfreie Revision 2018 durchführen. Zuvor brauchen allerdings auch die Banken eine frühzeitige Entscheidung des Gesetzgebers, weil sie aufgrund der Investitionsunsicherheit keine Finanzierung für Modernisierungen oder Erweiterungen zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber muss daher im Rahmen der EEG-Novellierung Banken und Betreibern schon Anfang 2017 eine sichere Perspektive eröffnen.

Forderung des VNE

Um Anlagenbetreibern eine unmittelbare Perspektive für eine Anschlussvergütung zu ermöglichen, sollte das BMWi von einer Verankerung in einer Verordnungsermächtigung absehen. Stattdessen ist ein Verfahren im Gesetz vorzuschlagen, so dass eine Regelung gesichert im Jahr 2016 vom Gesetzgeber beschlossen werden kann.

§39a – Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

Der VNE unterstützt eine gemeinsame Ausschreibung von Neu- und Bestandsanlagen aus dem Bioenergiesektor. Die Zielsetzung des BMWi, durch Ausschreibungsverfahren eine Kostenminimierung bei der Vergütung Erneuerbarer Energien zu erreichen, ist grundsätzlich gerechtfertigt. Eine potentielle Verlängerung der Vergütungsdauer um zehn Jahre ist sinnvoll, um den Erhalt eines Anteils des Biogasanlagenbestands zu sichern.

Durch gemeinsame Ausschreibungen treten Anlagen in einen Wettbewerb. Dieser Wettbewerb sollte uneingeschränkt gelten und nicht durch regulative Eingriffe zur Sicherung von Partikularinteressen verzerrt werden. Ausschreibungen folgen dem Gebot der Kosteneffizienz. Durch gemeinsame Ausschreibungen können etwaige Kostenvorteile genutzt werden, um die Belastung der EEG-Umlage für Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst gering zu halten.

Biogasanlagen sollten nicht in einen Kostenvergleich zu Wind- oder Solarkraftanlagen gestellt werden. Abgeschriebene Wind- und Solarkraftanlagen produzieren Strom zu Grenzkosten nahe Null, da jede weitere produzierte Kilowattstunde kaum operative Extrakosten verursacht. Biogasanlagen dagegen sind für die Strom- und Wärmeproduktion auf die kontinuierliche Nutzung von Substraten angewiesen. Darüber hinaus führen Verschärfungen aus dem EEG 2014 zur Höchstbemessungsleistung sowie neue Auflagen aus dem Wasserrecht und der Düngeverordnung dazu, dass die Stromgestehungskosten von Biogasanlagen höher als bei Wind oder PV liegen. Durch ihre Regelbarkeit und zusätzliche erneuerbare Wärmeerbringung weisen Biogasanlagen aber eine höhere Stromqualität auf, weshalb ihre Notwendigkeit für die Energiewende unabdingbar ist.

Forderung des VNE

Ausschreibungsverfahren sollten möglichst schlank und unkompliziert konzipiert sein, damit viele Bieter an ihnen teilnehmen können. Daraus ergibt sich, dass auf unterschiedliche Ausschreibungen nach Größenklasse, Teilmengen, Anlagentyp oder Regionalität verzichtet werden sollte.

§28 - Ausschreibungsvolumen

Der vom BMWi avisierte Ausbaukorridor unter Einbindung des Anlagenbestands von 100 MW brutto ist nach Einschätzung des VNE nicht dazu geeignet, den Strommarkt in Deutschland weiterzuentwickeln und fossile Kapazitäten abzubauen. Ein Ausbau von 100 MW brutto hätte zur Folge, dass ab 2022 Kapazitäten kontinuierlich reduziert und ab 2036 lediglich 2.000 MW Leistung aus Bioenergien insgesamt zur Verfügung stehen würden. 4.000 MW Biogas-Leistung, die seit dem Jahr 2000 per EEG-Umlage aufgebaut wurden, würden nach 2022 rückgebaut werden. Zum einen wäre die Versorgungssicherheit damit in einem erheblichen Maße infrage gestellt und zum anderen eine Reduzierung der CO₂-Emissionen nicht umsetzbar. Ein Drittel des heutigen EE-Stroms müsste über fossile Kraftwerkalternativen dargestellt werden, die heute noch nicht existieren.

Der VNE spricht sich für die Umstellung der Bemessungsleistung als neue Berechnungsgrundlage aus. Im Sinne der Erreichung der Energie- und Klimaziele und zur Vermeidung von *stranded investments* sollte das BMWi den jährlichen Ausbaukorridor von 100 MW für Neuanlagen zuzüglich von 250 MW für Bestandsanlagen gemeinsam ausschreiben. Dies hätte zur Folge, dass eine klare Zubaumenge von Bioenergieanlagen für den Ausgleich von fluktuierenden Energien, zur Erbringung von erneuerbarer Wärme sowie weiteren Umwelteffekten zur Verfügung steht.

In der Praxis hätte eine gemeinsame Ausschreibung in dieser Größenordnung den Effekt, dass

- a) der Wettbewerb zwischen Neu- und Bestandsanlagen größer ist,
- b) in den ersten Ausschreibungsrunden tendenziell weniger Bestands- und mehr Neuanlagen teilnehmen würden. In späteren Ausschreibungsrunden würde sich der Effekt umdrehen.

Allerdings würden auch viele Anlagenbetreiber, die noch nicht unmittelbar von der auslaufenden EEG-Vergütung betroffen sind, frühzeitig an Ausschreibungen teilnehmen, um Risiken zu minimieren.

Forderung des VNE

Der VNE spricht sich für die Umstellung der Bemessungsleistung als neue Berechnungsgrundlage aus. Neue und bestehende Anlagen sollten mit einem Vorlauf von vier Jahren im Umfang von 350 MW ausgeschrieben werden.

§39b – Höchstwert für Biomasseanlagen

Die vom BMWi vorgeschlagene Festlegung eines Gebotshöchstwertes in Ausschreibungsrunden widerspricht der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes, die Ausbauzielmarken für 2025, 2035 und 2050 zu erreichen. Die Erfahrung aus den administrativ zu niedrig festgelegten Vergütungssätzen für Biogas im EEG 2014 zeigt, dass kein Ausbau von Neuanlagen stattfand, weil der Gesetzgeber nicht über ausreichend Informationen verfügte, um das Verhältnis zwischen Ausbaupotential und Vergütungshöhe optimal zu bestimmen. Die Festlegung eines Höchstwertes von 14,88 Cent pro Kilowattstunde konterkariert die Ausbauzielerreichung, weil ein zu niedriger Höchstwert analog zur niedrigen EEG-Vergütung antizipiert werden könnte. Dieser Eingriff hätte wie beim EEG 2014 zur Folge, dass kein Ausbau stattfinden würde. Es besteht daher das erhebliche Risiko, dass durch die administrative Festlegung eines Höchstwertes keine oder zu wenig Gebote für einen funktionierenden Wettbewerb abgegeben werden.

Dagegen kann über die individuelle durchschnittliche Vergütungshöhe der letzten 5 Jahre der jeweiligen Anlage ein realistischer und im Markt nachvollziehbarer Höchstwert definiert werden.

Formulierungsvorschlag:

Für Strom aus Anlagen, die nach § 39a an den Ausschreibungen teilnehmen, darf das Gebot jeweils die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung nicht übersteigen, wobei der Durchschnitt der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist.

Bei vorhandenem Wettbewerb wird der Markt die optimale Vergütungshöhe selbst ermitteln, um das Ausschreibungsziel zu erreichen und gleichzeitig die Kosten zu minimieren. Das Risiko eines zu ambitionierten Höchstpreises, der Gebote für Neu- oder Bestandsanlagen verhindert, ist höher als das Risiko eines Akzeptanzverlustes, wenn unangemessen hohe Gebote noch vor Erreichen des Ausschreibungsvolumens einen Zuschlag erhalten würden. Dieses Risiko kann zusätzlich minimiert werden, wenn Gebote nach dem pay-as-bid-Verfahren bezuschlagt werden. Beim alternativen uniform-pricing-Verfahren würden hingegen alle Bieter den „zu hohen“ Zuschlagspreis erhalten.

Forderung des VNE

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber auf die administrative Festlegung eines Höchstwertes verzichten, um die Ziele des Ausbaukorridors zu erreichen. Alternativ sollte die durchschnittliche Vergütung der letzten 5 Jahre zur Festsetzung eines Höchstwertes herangezogen werden.

§88 Nummer 2 Buchstabe c – Verankerung von Systemdienlichkeit

Die Säulen der Stromwende in Deutschland sind eindeutig Solar- und Windkraft. Andere Erzeugungs- und Speicherformen müssen sich an ihnen orientieren und auf sie reagieren, um Fluktuationen auszugleichen. Diese Funktion der Regelbarkeit und Systemdienlichkeit rechtfertigt höhere Stromgestehungskosten bzw. die Sonderstellung hinsichtlich einer Anschlussvergütung.

Daraus folgt, dass nur solche Biogasanlagen eine Anschlussvergütung erhalten sollten, die sich systemdienlich aufstellen und nicht gleichförmig über das ganze Jahr Strom erzeugen. Die Flexibilisierung von Biogasanlagen entspricht einer vorzugsweisen Fahrweise. Allerdings haben sich bislang nur Anlagen in einer Größenordnung von ca. 800 MW flexibilisiert, weil der monetäre Anreiz durch die Flexibilitätsprämie vor dem Hintergrund paralleler Umweltauflagen und der illegitimen Einführung der Höchstbemessungsleistung (siehe unten) zu gering war. Eine Flexibilisierung als Voraussetzung für eine Anschlussfinanzierung in einem Ausschreibungsverfahren ohne Gebotshöchstwert wäre folglich möglich.

Die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme bleibt heutzutage manchmal noch ungenutzt, wenn kein Anschluss an ein Fernwärmenetz besteht. Obwohl erneuerbare Wärmeerzeugung vor dem Hintergrund der notwendigen Wärmewende wichtig ist, spricht sich der VNE nicht für eine verpflichtende Wärmenutzung als Kriterium zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren aus.

Die derzeitige Investitionsunsicherheit verhindert den weiteren Ausbau von Fernwärmenetzen, da die Energie-(Wärme-)versorgung nicht mehr langfristig (mindestens 15 Jahre) gegenüber Banken garantiert werden kann.

Alle Biogasanlagen sind unterschiedlich konzipiert und haben verschiedene energiewirtschaftliche Attribute in Hinblick z.B. auf Wärmenutzung, Anlagengröße, Flexibilisierung, Zugang zu günstigen Substraten etc. Anstatt bestimmten Anlagenattributen eine administrative Faktorierung beizumessen, wodurch eine Anlage einen Vorteil in einer Ausschreibungsrunde genießen würde, spricht sich der VNE für ein schlankes Ausschreibungsdesign aus, das lediglich die Flexibilisierung der Anlage als Voraussetzung vorschreibt.

Sollte eine Anlage Erlöse durch die Veräußerung von Wärme generieren, fördert dies ihre Wettbewerbsfähigkeit durch einen geringeren notwendigen Gebotspreis für die Stromerzeugung.

Forderung des VNE

Die Flexibilisierung ist ein wichtiges Merkmal von Biogasanlagen, das in der Praxis bekannt ist und sich bewährt hat. Aufgrund dessen ist die verpflichtende Flexibilisierung eine legitime Voraussetzung für eine Anschlussvergütung.

Anmerkung: Biogasanlagen haben neben der parallelen Wärmeerzeugung weitere positive Attribute, die bislang nicht monetarisiert werden, wie z.B. die Verwendung von Gülle und anderen biogenen Reststoffen. Aufgrund eines schlanken Ausschreibungsdesigns ohne Faktorierung besteht die Möglichkeit, dass umwelttechnisch vorteilhafte Gülleanlagen keinen Zuschlag erhalten, weil es wirtschaftlicher sein kann, Biogas auch mit weniger oder ohne Einsatz von Gülle zu produzieren.

§19 Absatz 2 Nummer 2 – Kumulierungsverbot

Mit der Einführung eines Kumulierungsverbotes von der EEG-Einspeisevergütung mit der Stromsteuerbefreiung erschwert das BMWi die Umsetzung einer dezentralen Energiewende. Mit der Änderung liegt ein wesentlicher Eingriff in die Akteursvielfalt vor, der volkswirtschaftlich zu höheren Kosten führen wird. Durch das nachträgliche Einführen dieses Verbotes greift der Gesetzgeber in den Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern ein, die bereits eine regionale Direktvermarktung ihres Stromes durchgeführt haben. Eine Vielzahl von Biomasseanlagen liefert bereits heute Strom direkt an Endverbraucher.

Bislang kann die Befreiung von der Stromsteuer gewährt werden, wenn Strom aus einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch oder durch einen unmittelbar belieferten Letztverbraucher entnommen wird. Zur Klarstellung und restriktiven steuerlichen Handhabung hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hierzu am 23. und 25. März 2015 jeweils ein Schreiben erlassen.

Unter Beachtung der Vorgaben des BMF und der Auslegung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum räumlichen Zusammenhang war es bisher möglich, Strom aus EEG-Anlagen steuerbegünstigt an Letztverbraucher zu veräußern. Aufgrund der Begrenzung auf Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW kommen hier vornehmlich KWK- oder EEG-geförderte Biogasanlagen in diesen Genuss.

Die Veräußerung des Stroms in räumlichem Zusammenhang hat zwei für das Gelingen der Energiewende wesentliche Vorteile: Erstens kann der Strom dort verbraucht werden, wo er erzeugt wird. Dies entlastet die Netze und bindet die Betreiber von EEG-Anlagen vermehrt auch als Erzeuger von Strom in die Systemverantwortung ein.

Zweitens erhöht es die Akzeptanz von EEG-Anlagen durch die Möglichkeit des Bezugs von regionalen Stromprodukten und bietet Möglichkeiten für die Förderung der Wirtschaft auch in strukturschwachen Regionen.

Mit dem Anbieten solcher system- und strukturdienlichen Stromprodukte ist jedoch ein Mehraufwand durch den jeweiligen Betreiber der Anlagen verbunden. Dieser Mehraufwand wird nicht durch die Förderung durch das EEG oder das KWKG abgegolten. Durch die Möglichkeit, innerhalb der vorgegebenen Grenzen, Strom steuerbegünstigt zu veräußern, sind bisher die notwendigen Anreize vorhanden gewesen, die EEG-Anlagen system- und strukturdienlich zu betreiben und einzubinden.

Durch das Kumulierungsverbot macht das BMWi diese energiewirtschaftlich zu begrüßenden Möglichkeiten zunichte.

Das Nebeneinander von EEG-Förderung und der Möglichkeit zur Stromsteuerbefreiung stellt nach hiesiger Sicht auch keine europarechtswidrige Doppelförderung von in EEG-Anlagen erzeugtem Strom dar. Hier schließen wir uns den Argumenten der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats vom 04.12.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarkts (Drucksache 542/1/15) an:

- Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das EEG keine Beihilfe dar.
- Zudem sind die Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 StromStG nicht beihilfenrechtlich relevant, da sie als Bestandteil des in der Europäischen Gemeinschaft harmonisierten Verbrauchssteuersystems auf den Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie), insbesondere Erwägungsgrund 25, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 Energiesteuerrichtlinie beruhen.

- Mit dem Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. März 2000 (Staatliche Beihilfe Nr. N575/A/99) wurde festgestellt, dass die Steuerbefreiung für Anlagen bis zwei Megawatt keine Beihilfe darstellt.

Im Übrigen stellt das auf EEG-Anlagen beschränkte Kumulierungsverbot eine Ungleichbehandlung mit KWKG-Anlagen dar, die weiterhin eine Stromsteuerbefreiung erhalten. Diese geplante Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die Ungleichbehandlung von EEG-Anlagen und KWKG-Anlagen führt zudem zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Biomethan befeuerten Blockheizkraftwerk (BHKW) und Erdgas befeuerten BHKW.

Forderung des VNE

Keine Beschränkungen für die regionale Direktvermarktung auferlegen und das Kumulierungsverbot von Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung von §19 Absatz 2 Nummer 2 streichen.

§101 – Höchstbemessungsleistung (Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas)

Der Gesetzgeber hat bereits im EEG 2014 für alle bestehenden Biogasanlagen eine Höchstbemessungsleistung eingeführt. Nur bis zu dieser Grenze kann seit Inkrafttreten des EEG 2014 eine Biogasanlage eine EEG-Vergütung erhalten; für jede darüber hinaus eingespeiste Kilowattstunde erhält der Anlagenbetreiber nur den jeweiligen Börsenstrompreis.

Die Höchstbemessungsleistung bemisst sich grundsätzlich nach den meisten eingespeisten Kilowattstunden in einem vollen Kalenderjahr. Alternativ hat der Gesetzgeber ermöglicht, die Höchstbemessungsleistung auf 95% der am Stichtag 31. Juli 2014 installierten Leistung festzusetzen.

Durch die Festlegung der Höchstbemessungsleistung kann es in verschiedenen Fällen zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen kommen. Anlagenbetreiber, die in den Jahren 2013 bis Mitte 2014 zusätzliche Leistung installiert haben und ihrer Wirtschaftlichkeitsrechnung höhere Bemessungsleistungen als 95% zugrunde gelegt haben, werden für die Gesamtanlage (Bestand und Zubau) bei 95% der möglichen Einspeisemenge gekappt, obwohl sie mit der Altanlage nachweislich eine Höchstbemessungsleistung von 98% erzielten.

Mit diesem Eingriff hat der Gesetzgeber in den wirtschaftlichen Betrieb von Bestandsanlagen eingegriffen und gegen den Investitionsschutz verstoßen.

Gegen diesen Verstoß im EEG 2014 hat der VNE eine Verfassungsklage eines Anlagenbetreibers unterstützt. Zu erwarten ist, dass die Verhandlung zwischen 2016 und 2017 stattfinden wird.

Die Anwendung der Höchstbemessungsleistung führt zu verschiedenen Praxisproblemen, die im Rahmen der Novellierung mindestens gelöst werden müssen.

Forderung des VNE

Die Regelung zur Höchstbemessungsleistung nach §101 Abs. 1 EEG 2014 ist ein Verstoß gegen den Investitionsschutz. Der Gesetzgeber sollte daher im laufenden Novellierungsverfahren des EEG die Regelung zur Höchstbemessungsgrenze streichen und nicht auf eine spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten.

Landschaftspflegebonus

Der Gesetzgeber hat im EEG 2014 den Einsatz von Landschaftspflegematerial sofort unterbunden. Die Abschaffung ist aus Sicht des VNE verfassungswidrig, da der Gesetzgeber ohne weitere Übergangsvorschriften in das Vergütungssystem des EEG eingegriffen hat und daher in die Bestandsgarantie der Anlagenbetreiber eingegriffen hat.

Forderung des VNE

Die Regelung zur Vergütung des Einsatzes von Landschaftspflegematerial sollte anteilig nach der Menge vergütet werden, die jeweils eingesetzt wird. Diese Anpassung würde dazu führen, dass zukünftig der Einsatz von Landschaftspflegematerial wieder erfolgen wird, auch wenn es unterhalb von 50% des Gesamtinputmixes erfolgt. Der Maisanteil an den Inputmaterialien wird damit reduziert.

Im Übrigen sollte rückwirkend zum 01.08.2014 eine Übergangszeit vorgesehen werden, die das Einsetzen des damals bereits vorhandenen und angebauten Landschaftspflegematerials vergütet.

Kontakt

DWR eco GmbH

Herr Benjamin Winter

Mail: winter@dwr-eco.com

Tel.: 030 609 819 505